

den, muss zunächst eine Möglichkeit bestehen, diese zu beeinflussen. Der Berechtigte muss darüber hinaus die Kenntnis haben (können), durch welche Maßnahmen der Gesundheitszustand gebessert werden oder der Verdienstausschlag verringert werden kann. Letztlich muss er nach seinen individuellen Fähigkeiten in der Lage sein, die bestehenden Möglichkeiten zu nutzen. Soll der Berechtigte nur unter diesen Voraussetzungen den Schaden selbst tragen, kann eine Schadensminderungspflicht als Ausdruck seiner Eigenverantwortung angesehen werden.

VI. Gang der Untersuchung

1. Untersuchungsgegenstand für den Rechtsvergleich

Aus dem vorangegangenen ergeben sich die folgenden funktionalen Probleme, deren Lösungen in den verschiedenen Rechtsordnungen untersucht werden sollen:

Ist der Berechtigte einer Leistung verpflichtet, im Interesse des Leistungspflichtigen Maßnahmen zu ergreifen, um den wirtschaftlichen Schaden aus einer gesundheitlichen Beeinträchtigung abzuwenden oder gering zu halten?

Wenn eine solche Verpflichtung für den Berechtigten besteht, wie werden dann seine Interessen an einer selbst bestimmten Bewältigung der Verletzung oder Krankheit berücksichtigt?

Welche Konsequenzen hat es für den Berechtigten, wenn er einer Schadensminderungspflicht nicht nachkommt?

2. Aufbau der Untersuchung

Um einen umfassenden Überblick über die Regelungen zur Schadensminderungspflicht in den einzelnen Rechtsordnungen gewinnen und gleichzeitig die Einbeziehung zweier Rechtsgebiete berücksichtigen zu können, erfolgt die Darstellung getrennt für das Haftpflicht- und das Sozialrecht, jeweils gegliedert in Länderberichte. Die Länderberichte zum Haftpflichtrecht beginnen mit einer Darstellung der rechtlichen Grundlagen und ihrer Behandlung in Lehre und Rechtsprechung. Anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung wird auf die Schadensminderungspflicht bei gesundheitlichen Einschränkungen eingegangen. In einer Zwischenauswertung sollen Grundstrukturen der haftpflichtrechtlichen Schadensminderungspflicht in den zu vergleichenden Rechtsordnungen gegenübergestellt und Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufgezeigt werden.

Sofern sich Unstimmigkeiten zwischen den gesetzlichen Vorgaben und ihrer Behandlung in Rechtsprechung und Lehre zeigen, werden diese ebenfalls hier behandelt.

Die sich anschließende Darstellung der sozialrechtlichen Schadensminderungspflichten behält die Gliederung in Länderberichte bei. Der Vielfalt des Sozialrechts

geschuldet ändert sich jedoch deren Aufbau. Voran geht eine Darstellung derjenigen Regelungen, die übergreifend für das gesamte Sozialrecht oder zumindest mehrere Teilbereiche gelten. Soweit einzelne Bereiche eigene Vorschriften enthalten, werden diese anschließend erörtert.

Im Schlusskapitel sollen wiederum Grundstrukturen sozialrechtlicher Schadensminderungspflichten und Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgearbeitet werden. Zusätzlich wird die Verbindung zur Schadensminderungspflicht im Haftpflichtrecht hergestellt und der Frage nachgegangen, inwiefern eine einheitliche Beurteilung in beiden Rechtsgebieten möglich ist.